

Auf Grund des Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Duggendorf folgende

## **Friedhofsgebührensatzung**

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

1. Die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtung für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig.
2. Die Gemeinde erhebt
  - a) Grabgebühren
  - b) sonstige Gebühren.
3. Für die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid. Die Gemeinde kann verlangen, dass die Gebühren im voraus entrichtet oder hinreichend sichergestellt werden. Sie kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben und Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherung zustehen.
4. Gebührenpflichtig ist in der nachstehenden Reihenfolge:
  - a) Wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist  
oder
  - b) wer den Auftrag der Gemeinde erteilt hat  
oder
  - c) wer die Kosten veranlasst hat  
oder
  - d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.  
Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
5. Für die Sonderleistungen, für die in dieser Satzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.
6. Wird innerhalb der Nutzungszeit auf die Grabstätte verzichtet oder wird das Nutzungsrecht für verlustig erklärt, so besteht kein Anspruch auf Rückzahlung bezahlter Gebühren.
7. Bestattungskosten, die durch die Inanspruchnahme des von der Gemeinde beauftragten Bestattungsinstituts anfallen, werden durch das Bestattungsinstitut abgerechnet.

## § 2

### Grabgebühren

1. Die Höhe der Grabgebühren richtet sich nach der Art der Gräber.
2. Es werden folgende Grabgebühren erhoben (Nutzungszeit Friedhof Duggendorf 20 Jahre, Friedhof Hochdorf 12 Jahre):

	Friedhof Duggendorf pro Jahr		Friedhof Hochdorf pro Jahr	
	DM	Euro	DM	Euro
a) Einzelgräber	30,00	15,34	27,00	13,80
b) Familiengräber mit 2 Grabstellen	60,00	30,68	54,00	27,61
c) Familiengräber mit 3 Grabstellen	90,00	46,02	81,00	41,41
d) Urnengrabstätte	15,00	7,67	27,00	13,80

## § 3

### Grabnachkaufgebühren

Für die Verlängerung der Grabnutzungsrechte gelten die Gebühren nach § 2 Ziffer 2.

## § 4

### Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

1. Sonstige Dienstleistungen je Person und angefangene Stunde: 20,00 DM / 10,23 Euro
2. Benutzung und Reinigen des Leichenhauses: 150,00 DM / 79,69 Euro

## § 5

### Entstehen der Gebührenschuld

1. Die Gebühr nach § 2 und 3 entsteht erstmals mit Erwerb des Grabnutzungsrechtes.  
Für den Folgezeitraum entsteht die jährliche Gebührenschuld jeweils nach Ablauf eines Jahres neu.
2. Die in § 2 Abs. 2 festgesetzten Jahresgebühren sind im voraus für einen Zeitraum von 12 bzw. 20 Jahren zu entrichten.  
Bei Änderung der Grabgebühren während dieses Zeitraumes ist die Differenz für die Restlaufzeit nach zu entrichten bzw. zu erstatten.
3. Die Gebühren nach § 4 entstehen mit Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung.

## § 6

### Fälligkeit

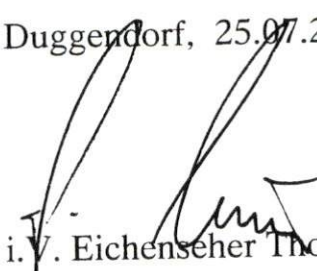
Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

## § 7

### Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt mit Wirkung vom **01.09.2001** in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom **19.02.1996** außer Kraft.

Duggendorf, 25.07.2001

  
i. V. Eichenseher Thomas  
2. Bürgermeister